

Tarifordnung 2020

Der Vorstand des Pflegezentrums beschliesst an seiner Vorstandssitzung vom 27. August 2019 folgende Tarifordnung:

1. Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegezentrums Seematt. Sie tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes und werden entsprechend den Bestimmungen des Bewohnerreglements in Kraft gesetzt.

2. Tarife pro Tag

Die Tarife gliedern sich wie folgt

- Pensionstarif (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG))
- Pflegetarif (Leistungen innerhalb KVG)
- Individuelle Verrechnungen

2.1 Pensionstarife

Pensionstarife*			
	Zimmerkategorie	SFr.	
Haus Pilatus	Standard	130.--	
	Gross	145.--	
	Zweibettzimmer	120.--	Zuschlag bei Einzelbelegung Fr. 40.-
Haus Rigi	Klein	118.--	
	Mittel	128.--	
	Gross	133.--	
	Appartement	125.--	Zuschlag bei Einzelbelegung Fr. 40.--
Haus Mythen	Standard	143.--	
Demenzwohngruppe	Standard klein	138.--	
	Ferien-/Notfallbett		nach Zimmerkategorie

*Für Kurzaufenthalte, d.h. für Aufenthalte mit weniger als 31 Tagen, wird ein Zuschlag von Fr. 20.-- pro Tag auf den Pensionstarif erhoben.

In den Pensionstarifen inbegriffen sind folgende Leistungen:

- 7 Tage / 24 Stunden Präsenz des Pflegepersonals
- Betreuungsleistungen des Pflegepersonals, welche nicht KVG-anerkannte Leistungen sind.
- **Unterkunft und Verpflegung:**
 Zimmer möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Kleiderschrank
 Bett- und Frottierwäsche sowie Besorgen dieser Wäsche
 Waschen der maschinenwaschbaren Privatwäsche (im ordentlichen Rahmen)
 Zimmerreinigung (im ordentlichen Rahmen) exkl. Schlussreinigung
 Heizung, Elektrizität, Kalt-/Warmwasser
 Vollpension inkl. Getränke wie Tee, Kaffee, Mineralwasser zu den Mahlzeiten
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Aktivierungstherapie, Alltagsgestaltung
- Anlässe und Veranstaltungen
- Administrative Tätigkeiten

(Auflistung nicht abschliessend)

2.2 Pflegetarife

Pflegestufe	Pflege­tarife SFR	Anteil Bewohner SFR	Anteil Versicherer SFR	Anteil öffentliche Hand SFR	MiGeL* SFR
1	14.00	4.40	9.60	0	2.00
2	39.40	20.20	19.20	0	2.00
3	64.80	23.00	28.80	13.00	2.00
4	90.20	23.00	38.40	28.80	2.00
5	115.60	23.00	48.00	44.60	2.00
6	141.00	23.00	57.60	60.40	2.00
7	166.40	23.00	67.20	76.20	2.00
8	191.80	23.00	76.80	92.00	2.00
9	217.20	23.00	86.40	107.80	2.00
10	242.60	23.00	96.00	123.60	2.00
11	268.00	23.00	105.60	139.40	2.00
12	293.40	23.00	115.20	155.20	2.00

*Gemäss Weisung Amt für Gesundheit und Soziales des Kantons Schwyz

Die KLV-pflichtigen Leistungen für Pflegemassnahmen werden nach BESA, dem „BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die Einstufung erfolgt ca. 2 Wochen nach dem Eintritt. Die Einstufung wird bei Veränderung des Allgemeinzustandes oder alle sechs Monate überprüft.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

2.3 Zuschläge für Auswärtige

Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton wird ein Zuschlag von Fr. 10.-pro Tag auf den Pensionstarif erhoben.

Die Pensionstarife unter Punkt 2.1 gelten für Einwohner des Bezirks Küssnacht. Als Einwohner wird anerkannt, wer vor dem Eintritt ins Pflegezentrum mindestens drei Jahre steuerrechtlichen Wohnsitz im Bezirk Küssnacht hatte. Ein mindestens 8jähriges nachgewiesenes Domizil im Bezirk in früheren Jahren berechtigt ebenfalls zum Einwohnertarif.

2.4 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ins Pflegezentrum ist eine Vorauszahlung an Pflege und Betreuung in der Höhe von Fr. 8'000.-- zu leisten. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Aufenthaltes, bei Austritt oder Todesfall, noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Ein allfälliges Restguthaben wird an die Berechtigten zurückerstattet.

2.5 Gästeaufenthalt

Gästeaufenthalt (pro Tag)	SFr.	
Tagesaufenthalt	75.--	Tagesstätte (gem. Reglement Tagesstätte)
Gästeunterkunft	50.--	inkl. Frühstück

3. Individuelle Verrechnungen / weitere Bestimmungen

3.1 Spitalaufenthalte, Ferien, Ein- und Austrittstag

Bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Ferien etc.) von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen wird der Pensionstarif ab dem vierten Tag um Fr. 10.-- pro Tag reduziert. Der Pflorgetarif wird ab dem zweiten Tag nicht mehr verrechnet.

Für den Aus- und Eintrittstag werden der Pensionstarif sowie der Pflorgetarif erhoben.

3.2 Todesfall

Im Todesfall wird der reduzierte Pensionstarif während 10 Tagen weiter verrechnet. Der Pflorgetarif wird bis und mit dem Todestag verrechnet.

Das Zimmer ist innert 8 Tagen zu räumen. Wird das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist geräumt, ist die Geschäftsführerin berechtigt, die Räumung auf Kosten der Angehörigen oder der zuständigen Behörde zu veranlassen. Auf eine weitere Benützung des Zimmers besteht kein Anspruch.

Zusätzlich werden in Rechnung gestellt:

Schlussreinigung	pauschal	Fr. 250.--
Aufwendungen im Todesfall	pauschal	Fr. 200.--
Instandsetzung des Zimmers		nach Aufwand

3.3 Sonstige Kosten

Zimmerservice aus Komfortgründen		Fr. 4.-- pro Mahlzeit
Miete Rollator		Fr. 10.-- pro Monat
Oblig. Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung		Fr. 85.-- pro Jahr
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren innerhalb der Schweiz		Fr. 22.-- pro Monat
Transporte/Taxifahrten		nach Aufwand
Ausserordentlicher Reinigungs- und Materialaufwand		nach Aufwand
Näh- und Flickarbeiten		nach Aufwand
Bezeichnung der Wäsche (mit Patchgerät)		Fr. 1.-- pro Stück

3.4 Nicht in den Tarifen enthaltene Kosten

Folgende Kosten sind **nicht** in den Tarifen enthalten und werden separat, bzw. direkt verrechnet:

- Arztkosten, Medikamente und Krankentransporte
- Chemische Reinigung
- Externe Dienste, wie Coiffeur, Podologin, Physiotherapie etc.
- Persönliche Auslagen (Bekleidung, Körperpflegemittel, Cafeteriabezüge etc. (Auflistung nicht abschliessend)

3.5 Rechnungsstellung

Das Pflegezentrum erstellt monatlich Rechnung für erbrachte Leistungen. Die Rechnung ist per LSV (Lastschriftverfahren) auf das Bankkonto Nr. 150090-1809 (Schwyzer Kantonalbank IBAN: CH25 0077 7001 5009 0180 9) des Pflegezentrums zu überweisen, bzw. innert 10 Tagen zu begleichen.

4. Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge der öffentlichen Hand etc. ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter.

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Tarifordnung ist die Geschäftsführerin.

Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativ Pflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Tarifbestimmungen zur Anwendung kommen.

Die Tarifordnung ist integrierter Bestandteil des Bewohnerreglements. Soweit keine speziellen Regelungen getroffen werden, findet vorab das Bewohnerreglement Anwendung:

Küssnacht, August 2019

Pflegezentrum Seematt

Vorstand